

seines Referates ist sehr dankenswerth, ich möchte aber nur fragen, ob vielleicht in dieser Ausführlichkeit fortgefahren werden wird. Es ist aus dem Schoße der Versammlung das Ansinnen an mich gemacht worden, diese Frage zu stellen, weil man befürchtet, daß auf diese Weise dem Herrn Referenten die Zeit fehlen werde, sich in Betreff derjenigen Punkte, bei welchen voraussichtlich erheblichere Meinungsverschiedenheiten sich zeigen werden, mit der wünschenswerthen Ausführlichkeit zu verbreiten. Die Gesichtspunkte, die bis jetzt entwickelt worden sind, sind ja auch in den Erläuterungen, die dem gedruckten Gutachten des Ausschusses beigegeben sind, eigentlich schon zur Kenntniß Aller gekommen. — Ich möchte übrigens ganz dem Herrn Referenten anheimgeben, wie er diese Sache entscheiden will.

Referent Herr Kaiser: Ich bin dem Herrn Vorsitzenden sehr dankbar für diesen Wink. Wenn ich allerdings voraussetzen darf, daß Sie dieses Heftchen gewissenhaft durchgelesen und geprüft haben, (Zuruf: Gewiß! Gewiß!) dann bin ich ja sehr damit einverstanden; aber hin und wieder ist doch der Wunsch laut geworden, eine Erläuterung zu dieser oder jener Fassung zu erhalten. Wenn Sie also gestatten, so werde ich nach Anleitung des geehrten Herrn Vorsitzenden nur diejenigen Punkte, die besonders wichtig erscheinen, ausführlich behandeln. (Bravo!) Bei §. 12. finden sich nur ganz unwesentliche Aenderungen, ebenso bieten die folgenden §§. 13—17. keinen Anlaß zu Bemerkungen. Anders §. 18. Das Wahlverfahren. Dieses war ganz außerordentlich kurz in unserm alten Statut ausgedrückt. Ich will jedoch den verehrten Herren, die damals das Statut im Jahre 1838 verfaßt und 1852 revidirt haben, nicht den allerleisesten Vorwurf aus dieser Kürze machen. Unser ganzes parlamentarisches Leben lag damals noch in der Wiege, und wer wußte in Deutschland, wie überhaupt solche Wahlen vollzogen werden? Der Parlamentarismus hat sich seitdem reich entwickelt, und die Formen, die er geschaffen hat, werden, auf den vorliegenden Fall angewendet, jedenfalls zu einem präciseren Ausdruck verhelfen, als der §. 18. oder 19. in dem alten Statut ihn gibt. Der §. 19. unseres jetzt geltenden Statuts sagt über die Wahlen:

„Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen soll jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfalligen besonderen Anordnungen hat der Vorstand zu treffen und bekannt zu machen.“

Statt dessen war nun in sehr dankenswerther Anregung der Vorstand dahin gekommen, Niemanden von seinem Wahlrecht auszuschließen; gleichviel ob er die Hauptversammlung besuche oder nicht, er soll sein Wahlrecht üben können, und der Vorstand schlug uns in seinem Entwurf Zettelabstimmung von Haus aus vor. Die Fassung lautete:

„Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder geschieht durch schriftliche Abstimmung. Jedem Mitglied des Börsenvereins geht vier Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein gestempelter gedruckter Wahlzettel mit Bezeichnung der neu zu besetzenden Aemter zu. Diese Stimmzettel sind eigenhändig ausgefüllt an das Archivariat bis drei Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung zu remittiren. Die nach diesem bekannt zu gebenden Termin eintreffenden Wahlzettel sind ungültig.“

Damit waren aber die Herren in der Septemberconferenz nicht einverstanden. Sie ließen diese Zettelabstimmung fallen und setzten an deren Stelle die Wahl durch Delegirte der Vereine. Und zwar sollte jeder Kreisverein für je 50 Köpfe einen Delegirten hierher schicken können, und in solcher Weise sollte die Wahl in der Versammlung stattfinden.

Meine Herren! Diese Bestimmung hat ja etwas Verführerisches. Die Kreis- und Localvereine, wenn sie einmal anerkannt sind, sollen auch das Recht haben, hier ihre Stimme mit vertreten zu lassen. Aber bei näherer Prüfung fand sich im November, daß Kreis- und Localvereine oft selbst bei größerer Ausdehnung gar nicht 50 Mitglieder aufzuweisen hatten; — ich meine Börsenvereinsmitglieder, die hier stimmberechtigt gewesen wären. Es zeigte sich, daß mitunter von 100 Mitgliedern eines Kreisvereins kaum 20—40 Mitglieder des Börsenvereins sind.

Nun wäre es doch entschieden eine Anomalie gewesen, wenn diese Kreisvereine für je 50 Mitglieder hier einen Delegirten hergeschickt hätten, während vielleicht nur eine ganz geringe Anzahl dieser Kreisvereinsmitglieder zu Hause Mitglieder des Börsenvereins wären. Das mußte unserer Ansicht nach aus der Welt geschafft werden; und der Beschluß des Fünferausschusses vom November ging sehr bald dahin, daß dieses Mißverhältniß zu beseitigen sei, man wolle dafür aber Denjenigen, die aus irgend welchem rein äußerlichen Grunde zu Hause blieben, durch Stellvertretung das Wahlrecht gewahrt wissen. — Der Vorschlag des Novemberausschusses geht nun also dahin, wie jetzt der Ausdruck des §. 18. ist:

„Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfalligen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.“

„Abwesende können Stimmzettel durch bevollmächtigte Geschäftsführer oder falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegirten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mittheilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.“

„Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.“

Ich habe hierbei gleich zu bemerken, daß wir hier zum ersten Mal von absoluter Mehrheit bei den Wahlen sprechen. Es hatte bisher eine bedauernde Unklarheit stattgefunden, indem das jetzt gültige Statut bei Abstimmungen von einfacher Stimmenmehrheit spricht.

Was ist „einfache“ Stimmenmehrheit? Die Einen sagen, es ist absolute, die Andern, es ist relative Mehrheit. Da nun jetzt infolge des ausgebildeten Parlamentarismus jeder Mensch genau weiß, was absolut, was relativ ist, so fühlten wir uns gedrungen, diese Ausdrücke zu adoptiren, und waren der Meinung, daß ein Verein von solcher Ausdehnung wie der Börsenverein auch nur befugt sei, seinen Vorstand und seinen leitenden Ausschuß nach absoluter Mehrheit zu wählen.

Alinea 2. des §. 18.:

„Abwesende können Stimmzettel durch Stellvertreter abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Hauptversammlung dem Centralbureau zur Prüfung und Mittheilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Kein Stellvertreter kann mehr als zwanzig Abwesende vertreten. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen.“

Diese Bestimmung, die vollständig von dem Ausschusse im November gebilligt wurde, hat nun aber hinterher in Berlin wie